

„raus aus Öl und Gas“ für Private 2021/2022

mehrgeschoßiger Wohnbau

Allgemeines in Kürze

Mit „raus aus Öl und Gas“ wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie im mehrgeschoßigen Wohnbau gefördert.

Die Förderung wird mittels Pauschalsatz anhand der Nennwärmeleistung berechnet. Bei Zentralisierung des klimafreundlichen Heizungssystems werden die dafür anfallenden Mehrkosten zusätzlich gefördert. Bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage kann zusätzlich ein Solarbonus vergeben werden. Die Förderung ist mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben.

Gefördert werden **Leistungen**, die **ab 01.01.2021** erbracht wurden. Anträge, bei denen die Heizung vor dem 01.01.2021 geliefert wurde, können nicht gefördert werden.

Antragsteller ist der/die GebäudeeigentümerIn. Anträge können **ab 09.02.2021** so lange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2022. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.raus-aus-öl.at/mgw.

Wird neben dem Heizungstausch auch eine thermische Gebäudesanierung durchgeführt, so kann hierfür ein separater Antrag im Rahmen des „Sanierungsscheck im mehrgeschoßigen Wohnbau“ gestellt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.sanierungsscheck21.at/mgw. Bitte beachten Sie dabei die gesonderten Vorgaben für den Zeitpunkt der Antragstellung.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können GebäudeeigentümerInnen bzw. deren bevollmächtigte Vertretung (z.B. die Hausverwaltung) eines mehrgeschoßigen Wohnbaus mit mindestens drei Wohneinheiten. Eine Förderung ist nur für Gebäude im Inland möglich.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch den Anschluss an eine **hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärme**. Ist diese Anschlussmöglichkeit nicht gegeben, wird der Umstieg auf eine **Holzzentralheizung** oder eine **Wärmepumpe** gefördert. Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie.

Bei **Zentralisierung** des klimafreundlichen Heizungssystems werden die dafür anfallenden Mehrkosten für den Ersatz von einzelnen Gasthermen bzw. fossilen Einzelöfen in den Wohnungen zusätzlich gefördert.

In jedem Fall sind die Altanlagen (Kessel und Tankanlage) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage kann zusätzlich ein Solarbonus vergeben werden.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für das Material sowie für Planung und Montage. Die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen sind ebenso förderungsfähig. Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren etc.) können nicht gefördert werden. Beachten Sie dazu auch das Dokument „Förderungsfähige Kosten“ auf www.raus-aus-öl.at/mgw. Maßnahmen, für die keine Montagerechnungen von Professionisten vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Im Rahmen von „raus aus Öl und Gas“ wird der **Ersatz eines fossilen** durch ein klimafreundliches **Heizungssystem** gefördert. Die Neuanlage muss den Förderungsbedingungen laut untenstehender Tabelle entsprechen. Die Altanlage ist außer Betrieb zu nehmen und ist inkl. eventuell vorhandener Brennstofftanks ordnungsgemäß zu entsorgen. Ist eine Entsorgung der Brennstofftanks nicht möglich, so müssen diese jedenfalls entleert, gereinigt und verplombt werden. Die fachgerechte Entsorgung ist der Förderungsabwicklungsstelle auf Nachfrage nachzuweisen. Die Vorlage eines Energieberatungsprotokolls des jeweiligen Bundeslandes, eines gültigen Energieausweises (max. 10 Jahre alt) vom Wohngebäude oder eines Gesamtanierungskonzeptes ist notwendig.

förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
Ersatz des fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen)	Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Umstieg auf Nah-/Fernwärme gefördert werden. Ist dies nicht möglich, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel und Tankanlage) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Klimafreundlicher Nah-/Fernwärmeanschluss - Gefördert werden klimafreundliche Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt. Hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss - Gefördert werden hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden. Holzzentralheizungsgerät - Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) im Vollastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 % (Informationen zu den förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie in den weiterführenden Links unter www.raus-aus-öl.at/mgw) - keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung Wärmepumpe - Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut - Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP¹⁾ ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. - max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 40°C - Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen auf www.raus-aus-öl.at/mgw - keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung
Zentralisierung des Heizungssystems	Ersatz von einzelnen Gasthermen bzw. fossilen Einzelöfen in Wohnungen durch ein zentrales klimafreundliche Heizungssystem für das gesamte mehrgeschoßige Gebäude
Solarbonus (nur in Kombination mit Tausch des Heizungssystems)	- Mindestbruttokollektorfläche abhängig von Leistung des Heizungssystems - Lieferant der Kollektoren führt das Gütesiegel des Verbandes Austria Solar oder die Kollektoren sind nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ bzw. nach der „Solar Keymark“-Richtlinie zertifiziert oder entsprechen nachweislich den hierfür zu Grunde liegenden Kriterien

¹⁾ Global warming potential, Bestimmung nach 5. IPCC Sachstandbericht

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung der Anlage. Planungskosten werden mit max. 10 % aller förderungsfähigen Kosten bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderung
Ersatz des fossilen Heizungssystems durch klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme, Holzcentralheizung oder Wärmepumpe	
Anlagen < 50 kW	7.500 Euro *
Anlagen 50 kW bis 100 kW	12.000 Euro *
Anlagen > 100 kW	15.000 Euro *
* Für Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit einem GWP zwischen 1.500 und 2.000 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert.	
Zentralisierung des Heizungssystems – je neu angeschlossener Wohnung	2.300 Euro/Wohneinheit
Bei Anschlüssen von Gebäuden in Ortskernen* in Erdgas-versorgten Gebieten an hocheffiziente Fernwärme ergeben sich folgende Zuschlagsmöglichkeiten	
Anlagen < 50 kW	2.000 Euro
Anlagen 50 kW bis 100 kW	3.200 Euro
Anlagen > 100 kW	4.000 Euro
Zentralisierung des Heizungssystems – je neu angeschlossener Wohnung	600 Euro/Wohneinheit
Solarbonus - bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage	
Bei Anlagen < 50 kW (mind. 6 m ² Kollektorfläche)	1.500 Euro
Bei Anlagen 50 kW bis 100 kW (mind. 9 m ² Kollektorfläche)	2.500 Euro
Bei Anlagen > 100 kW (mind. 12 m ² Kollektorfläche)	4.000 Euro
Die Gesamtförderung ist mit max. 50 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.	

* Ob sich das Förderobjekt im Ortskern und einem Erdgas-versorgtem Gebiet befindet, muss im Rahmen der Antragstellung mittels Bestätigung der Gemeinde nachgewiesen werden. Nähere Informationen dazu finden Sie in den „Häufig gestellten Fragen - FAQ“ unter: www.raus-aus-öl.at/mgw

„DE-MINIMIS“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Eine Antragstellung ist ab 09.02.2021 möglich. Anträge können solange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2022. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit festgelegt werden.
- Gefördert werden Leistungen, die ab 01.01.2021 erbracht wurden. Anträge, bei denen die Heizung vor dem 01.01.2021 geliefert wurde, können nicht gefördert werden. Rechnungen müssen auf den/die FörderungsnehmerIn, d.h. auf den/die GebäudeeigentümerIn bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft lauten.
- Die Umsetzung der geförderten Maßnahmen sowie die Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) müssen bei Antragstellung im Jahr 2021 bis zum 30.09.2023, bei Antragstellung im Jahr 2022 bis zum 30.09.2024 erfolgen.
- Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben zu den geplanten Maßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten zu machen. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des Dokumentes „Förderungsfähige Kosten“ auf der Online-Plattform einzutragen. Im Online-Antrag sind nur die Nettobeträge der Projektkosten zu erfassen. Die Berechnung der vorläufigen Förderungshöhe erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Angaben. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die endgültige Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme über Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell stellen die im Projektdurchführungszeitraum getätigten Zahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen die förderungsfähigen Kosten dar. Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum des Förderungsnehmers sein bzw. in sein Eigentum übergehen. Der entsprechende Vertrag ist vorzulegen und ein Nachweis über die bereits bezahlten Raten zu führen.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die dem § 5 Abs. 1 Z 8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs 4 Z 2 EEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2021-2026 finanziert aus Mitteln der Europäischen Union „Next Generation EU“. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/arf

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag benötigen. Formularvorlagen finden Sie unter www.raus-aus-öl.at/mgw.

Checkliste Antragstellung

Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes oder gültiger Energieausweis¹⁾ oder Gesamtsanierungskonzept Die Energieberatung kann vor Ort, per Telefon oder auf digitalem Weg erfolgen.	✓
Formular „Kostenaufstellung für das Projekt“	✓
Wärmeliefervertrag bei Anschluss an Nah-/Fernwärme	✓
Contracting oder Leasing: Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln.	✓
Nur bei hocheffizienter Fernwärme im Ortskern in Erdgas-versorgten Gebieten: Bestätigung der Gemeinde, dass das Gebäude im Ortskern liegt mittels Formular „Bestätigung Ortskern“ (Definition siehe „Häufig gestellte Fragen – FAQ“)	✓

¹⁾ max. 10 Jahre alt; Seiten 1-3 ausreichend

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.raus-aus-öl.at.

Antragstellung und Kontakt

Eine Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführte Checkliste für die notwendigen Antragsdokumente. Detailinformationen finden Sie auch im Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ“.

➔ Zum Online-Antrag: www.raus-aus-öl.at/mgw

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam „Sanierungsscheck“: DW 264

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-264 | F: DW 104
sanierung@kommunalkredit.at
www.raus-aus-öl.at/mgw

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.